

## **Auszug aus dem Erlaubnisschein für 2005 zum Fischfang**

Umseitig benanntes Mitglied ist in Verbindung mit seinem Mitgliedsbuch und dem gesetzlichen Jahresfischereischein berechtigt im Jahr 2005:

1. In dem Weiher „Zu den Eichen“ und
2. in dem „Vöhler Weiher“  
mit einer Handangel vom Ufer aus zu fischen.

Allgemeine Bedingungen, die für das Fischen an den beiden Weihern gelten und unbedingt eingehalten werden müssen:

1. Es gelten die gesetzlichen Mindestmaße und Schonzeiten.
2. Das Hältern ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erlaubt.
3. Das Anfüttern ist verboten.
4. Übermassige Fische dürfen nicht zurückgesetzt werden, untermassige Fische sind schonend zurückzusetzen.

### A. Bedingungen für das Fischen am Weiher „Zu den Eichen“:

1. Die Angelsaison ist ganzjährig, unter Beachtung der gesetzlichen Schonzeiten.
2. Fangbegrenzung: 4 Edelfische pro Woche, davon 1 Karpfen, Aal oder Zander, Weißfische unbegrenzt.
3. Watfischen und Fischen vom Boot aus ist verboten.
4. Die Angelwoche beginnt mit dem Sonntag und endet am Samstag.

### B. Bedingungen für das Fischen am „Vöhler Weiher“:

1. Fangbegrenzung: Höchstens 3 Edelfische (Aal, Karpfen, Schleie, Zander, Forelle, Hecht) je Angeltag, jedoch nur max. 10 Hechte pro Jahr, ansonsten keine Fangbegrenzung.
2. Die Verwendung gewässerfremder Köderfische ist verboten.
3. Der Uferbewuchs darf nicht beschädigt oder beseitigt werden.
4. Unbedingt die ausgeschilderte Schutzzone beachten.
5. Der Damm darf nicht befahren werden.

**Darüber hinaus wird auf die gesetzliche Landesfischereiverordnung verwiesen, die peinlich genau eingehalten werden muss. Jedes Mitglied ist zur Kontrolle anderer Angler berechtigt. Der Platz ist sauber zu halten. Verhalten Sie sich am Wasser wald-, waid- und tierschutz-gerecht.**

**Bei Zuwiderhandlungen wird der Erlaubnisschein eingezogen.**

**Petri Heil**